

verantwortende Gefahr im Sinne des BSeuchG vorliegt, können die Gesundheitsbehörden im Rahmen des Auswahlermessens auf den Einsatz von Zwangsmaßnahmen im Einzelfall verzichten, um etwaige kontraproduktive Breitenwirkungen bei der Aids-Bekämpfung zu vermeiden.

Hubert Rottleuthner Wer war Dietrich Güstrow?

Dietrich Güstrow ist bekannt geworden vor allem mit seinem Buch »Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich«, das 1981 in Berlin bei Severin und Siedler erschien.¹ Der damalige Justizminister Vogel hielt eine Rede bei der vom Verlag organisierten Vorstellung des Buches. Rezensionen finden sich in überregionalen Tageszeitungen, in der »Zeit« und auch in juristischen Fachzeitschriften (NJW, DRiZ). »Der Spiegel« nahm die Veröffentlichung zum Anlaß für einen größeren Artikel über Strafjustiz im Dritten Reich.² In der Kritischen Justiz besprach Richard Schmid das Buch.³ Mehrere Rundfunkanstalten sendeten Interviews mit D. Güstrow⁴; Lea Rosh, wer sonst, befragte ihn in der Talk-Show »Drei nach Neun«. Bundespräsident Carstens empfing ihn im März 1982 zu einem Gespräch. Die Arbeitsgemeinschaft der Verleger, Buchhändler und Bibliothekare in der Friedrich-Ebert-Stiftung verlieh Dietrich Güstrow am 10. 5. 1983 den Preis »Das politische Buch des Jahres 1983 zu dem Sachthema »Alltag im Nationalsozialismus«. In der Begründung heißt es:

»Die Alltagswirklichkeit im Dritten Reich spiegelt sich in 13 Beispielen aus der Gerichtspraxis unter den verschärften Bedingungen des Krieges. In allen diesen Fällen wirkte der Verfasser als Verteidiger und versuchte, die Angeklagten aus der in der Regel tödlichen Gefahr des Urteils zu retten; denn Richter sprachen damals zwar »Recht nach den Buchstaben des Gesetzes«, aber sie übten nur selten Gerechtigkeit. So blieb sein Bemühen auch oft in jenen Fällen erfolglos, in denen der Straftatbestand in seiner Geringfügigkeit in keinem Verhältnis zum zuerkannten Strafmaß mehr stand. Gerade in dieser Diskrepanz offenbart sich die menschenverachtende Praxis in exemplarischer Weise. Gleichzeitig macht das Buch sichtbar, wie sehr latente Angst den Alltag beherrschte und die Beziehungen zwischen den Menschen vergiftete. Andererseits macht der Autor ebenso deutlich, daß es durchaus möglich war, Menschlichkeit walten zu lassen.

Der besondere Wert des Buches liegt darin, daß hier mit der Authentizität des engagiert handelnden Juristen der Schleier des Schweigens zerrissen wurde, den die meisten seiner Standesgenossen über die Rechtspraxis im Dritten Reich gebreitet haben. Nicht zuletzt besticht das Buch durch seine sprachliche Gestaltung, die einen leichten Zugang ermöglicht und in der zugleich die Betroffenheit des rückblickenden Augenzeugen anklingt.«

Diese Würdigung gibt recht gut den Tenor der meisten Besprechungen des Buches wieder. Das humanitäre Engagement des Rechtsanwalts Güstrow wird hervorgehoben (»unermüdet bis zur Erschöpfung und Gefährdung seiner eigenen Sicherheit«⁵), daneben aber auch die Tatsache, daß anscheinend erstmals ein Anwalt über

1 Eine Taschenbuchausgabe bei dtv folgte 1984. Nach ihr ist im folgenden zitiert. – Ein zweites Buch erschien 1983: »In jenen Jahren. Aufzeichnungen eines »befreiten« Deutschen« (Berlin: Severin und Siedler). In diesem Buch, das nicht die überwältigende Aufnahme fand wie das erste, schildert Güstrow seine Erlebnisse in der SBZ in den Jahren nach 1945 als Bürgermeister und Richter bis zu seiner Flucht in den Westen im Februar 1948.

2 Der Spiegel Nr. 15/1981, v. 6. 4. 1981, S. 51–64.

3 KJ 1982, S. 103–106.

4 Z. B. SFB I am 22. 10. 1981.

5 D. v. Westernhagen, Mut zur Menschlichkeit, Rez. von »Tödlicher Alltag«, Die Zeit vom 10. 4. 1981.

die damalige Zeit berichtete und dabei deutlich machte, daß Menschlichkeit dennoch möglich war.⁶ Schließlich wird auch die Art der Darstellung gelobt – »Vom Fachlichen zum Faßlichen« (R. Schmid) –, die den Leser in den Bannkreis eines terroristischen Regimes hineinzieht (»in glänzendem Stil packend und spannungsgeladen geschildert«⁷).

Das Buch beginnt mit einer knappen Darstellung der Situation der Berliner Rechtsanwälte im Dritten Reich, besteht dann aber ausschließlich in der Schilderung einzelner Fälle, die Güstrow als Strafverteidiger erlebt und durchgeföhren hat. Dies verleiht dem Buch hohe Spannung und Authentizität. Lassen wir die einzelnen Fälle (es sind mehr als 13) noch einmal Revue passieren:

Fall 1: Schröder und Dockhorn⁸

Sept. 39, G. ist Verteidiger von Dockhorn; die Verhandlung findet im Oktober 1939 vor dem Sondergericht II Moabit statt. Schröder ist wegen Diebstahls (als »Volksschädling«) angeklagt, StA beantragt Todesstrafe, S. wird zum Tode verurteilt.

Dockhorn: Hehlerei; G. beantragt 10 Jahre Zuchthaus, Urteil lautet auf 8 Jahre Zuchthaus (D. kommt 1944 in einem Strafbataillon um).

Fall 2: K. R.

R. sollte in Polen einen Fliegersturm aufstellen; wegen Betrugs, Unterschlagung, Untreue etc. kommt er in Schutzhaft. G. sucht ihn im Juni 1940 in Kattowitz auf. Prozeß November 1940 vor dem Sondergericht des Landgerichts Kattowitz; Staatsanwalt beantragt 5 Jahre Zuchthaus, Urteil lautet auf 2 ½ Jahre Zuchthaus.

Fall 3: Werner Maibrand

1942 wegen Entziehung vom Wehrdienst, Zersetzung der Wehrkraft, Kriegswirtschaftsdelikten verhaftet. G. übernimmt Ende 1942 die Verteidigung (auch die Freundin von Maibrand wird angeklagt; RA Berges als Verteidiger).

Verhandlung September 1943 vor dem Reichskriegsgericht Berlin-Charlottenburg (StA: Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Roeder, Senatspräsident Schmauser); Staatsanwalt beantragt Todesstrafe, so auch das Urteil – Bestätigungsverfahren im April 44 abgelehnt, Gnadengesuch beim OKW (Generalrichter Dr. Sack) im Mai 1944 abgelehnt; Wiederaufnahmeantrag Februar/März 1944 abgelehnt; 4. 5. 1944 Hinrichtung.

Fall 4: Franz Lehmann (u. a. Feuerwehrleute)

Einsatz von Berufsfeuerwehrleuten April 1942 in Rostock, dabei Diebstahl und Unterschlagung. G. wird von seiner Aufwartefrau angesprochen, deren Onkel (Lehmann) zu den Angeklagten zählt. – Verfahren Mai (?) 1942 gegen 8 Angeklagte (mit ihren Verteidigern) vor dem SS- und Polizeigericht des Abschnittes XY Groß Berlin. Ankläger beantragt 3 × Todesstrafe, gegen die anderen 8–12 Jahre Zuchthaus, gegen L. 10 Jahre Zuchthaus. Urteil: 3 × Todesstrafe, L. erhält 8 Jahre Zuchthaus, das Gnadengesuch wird abgelehnt.

Fall 5: Otto Lentberg

L. wird im Sept. 1942 verhaftet wegen Einbruchdiebstahls. In der 1. Instanz wird er (ohne Verteidiger und ohne über seine Rechte belehrt worden zu sein) zu 6 Monaten Gefängnis vor einem Kriegsgericht verurteilt. G. betreibt das Bestätigungsverfahren, beauftragt eine Privatdetektei, die den Hauptbelastungszeugen der Falschaussage überführt: Freispruch.

Fall 6: Helga Wesche

G. wird von den Eltern (Landwirte) von W. im Juni 1943 mit der Verteidigung beauftragt. W. (Marinefunkhelferin) wurde in Norwegen vom Marine-Kriegsgericht zu 6 Monaten Gefängnis wegen Kameradendiebstahls verurteilt (Seehundstiefel). Ende Juni 43 fliegt G. nach Kopenhagen und begibt sich von dort nach Oslo. Zurückgekehrt macht er einen entscheidenden Zeugen ausfindig. Anfang September 1943 ist er wieder in Oslo zum Wiederaufnahmeverfahren: Freispruch wegen erwiesener Unschuld.

⁶ Einen Beitrag zur Bildung von Standeslegenden stellt die Behauptung von RA Brangsch dar (Rezension von »Tödlicher Alltag«, NJW 1981, S. 2576), daß man um die »fast einmütige Abwehr oder zumindest passive Haltung gegenüber den Nazis« bei den Berliner Anwälten (meint er auch die jüdischen?) wissen müsse.

⁷ H. Arndt, Rezension von »Tödlicher Alltag«, DRiZ 1981, S. 200.

⁸ Mit Ausnahme von Dockhorn, Wasner, Keller, Freisler, Roeder und Schramm handelt es sich um Pseudonyme (vgl. das Nachwort S. 222), wohl auch bei Kreisinger und Dr. Sack.

Fall 7: Eugen Wasner

W. war als Kind Mitschüler von Hitler (Ziegenbock-Erlebnis des achtjährigen Hitler (120)); erzählte als Gefreiter in der Wehrmacht von dieser Geschichte. G. wird im Herbst 1943 von einem Geschäftsmann, dem Onkel des W., auf den Fall angesprochen; W. befindet sich im Wehrmachts-Untersuchungsgefängnis Spandau wegen Heimtücke und Wehrkraftzersetzung. G. beantragt ein psychiatrisches Gutachten, das aber nicht zur Entlastung des Angeklagten führt. – Verhandlung vor dem Zentralgericht des Heeres: Anklagevertreter beantragt Todesstrafe, ebenso lautet das Urteil; Bestätigungsverfahren und Gnadengesuch bleiben erfolglos.

Fall 8: Carlo Peltz

P. (Chirurg und Gynäkologe), Unterarzt des Heeres, äußerte sich Mitte 1943 abfällig über den Nationalsozialismus gegenüber seiner früheren Kinderfrau. Die denunziert ihn auch gegenüber dem NSDAP-Kreisleiter. P. wird wegen Wehrkraftzersetzung vor dem Zentralgericht des Heeres angeklagt (Oberkriegsrichter Kreisinger). Zeugenvernehmung (Kinderfrau, Kreisleiter und auch Leiterin des Heimes, in dem die ehem. Kinderfrau lebt) vor dem AG Darmstadt. G. beantragt, die Stellungnahme des Chefarztes von P. einzuholen. – Februar/März 1944 erfährt G., daß die Akten verschwunden sind. Eine neue Akte wird im Frühsommer 1944 angelegt; die Hauptzeugin ist aber nicht mehr vernehmungsfähig; das Verfahren wird eingestellt. (Die Akten hatte der Chefarzt gemeinsam mit der Frau des Angeklagten vernichtet.)

Fall 9: Dr. Schremm

Der Oberstabsarzt Sch. wird Anfang 1944 verhaftet wegen Untreue, Unterschlagung und Wehrkraftzersetzung. Ein Feldgericht in Warschau hatte ihn im März 1944 zu 1 ½ Jahren Gefängnis und Degradierung verurteilt. Dieses Urteil wurde im Mai 1944 als zu mild aufgehoben; Bestätigungsverfahren vor dem Zentralgericht des Heeres; Verhandlung September 1944: 10 Jahre Zuchthaus. – Danach übernimmt G. die Verteidigung; betreibt ein Bestätigungsverfahren, erbittet Fristverlängerung. Januar 1945: Aufhebung des Urteils, neuer Antrag auf Todesstrafe, weil der Fall mittlerweile durch BBC verbreitet wurde. – 3. 2. 45 erneute Verhandlung, Todesstrafe beantragt, G. beantragt milde Freiheitsstrafe, das Urteil lautet auf 12 Jahre Zuchthaus.⁹ Es folgt wieder ein Bestätigungsverfahren und ein Gnadengesuch. Der Gefangene wird mit vielen anderen nach Torgau verlegt und am 10. 4. von den Amerikanern befreit.

Fall 10: Richard Peitel

G. wird nach einem Anruf seines Bruders tätig im April 1944. P. (Unterarzt) befindet sich im Wehrmachts-Untersuchungsgefängnis wegen Trunkenheit (Randalieren, Widerstand), versuchter schwerer Körperverletzung, Nötigung etc. G. beantragt ein Gutachten zur Überprüfung eines pathologischen Rauschzustandes; wird abgelehnt. Antrag des Anklägers: 8 Monate Gefängnis und Fronteinheit; Urteil: 6 Monate Gefängnis u. a., Frontbewährung. – G. betreibt Bestätigungsverfahren, Gutachten, das günstig ausfällt, wird bewilligt; Juni 1944 neue Hauptverhandlung: Freispruch, der auch vom Gerichtsherrn bestätigt wird.

Fall 11: Polnische Geistliche und Lehrer

G. wird im Frühjahr 1940 von einem Anwalt in Breslau über einen befreundeten Berliner Kollegen darum gebeten, die Lagerorte von polnischen Geistlichen und Lehrern, die sich in Schutzhaft befinden, festzustellen. G. erfährt über einen alten Bekannten, der nun bei der SS arbeitet, die Lagerorte und macht Eingaben beim Reichssicherheitshauptamt. Ihm wird mitgeteilt, daß er in Schutzhaftssachen nicht als Anwalt auftreten soll. Dann erhält er eine Vorladung zu Freisler, der ihm vorwirft, daß er Polen, Tschechen und Juden vertritt. – Kurz darauf ergeht eine Anordnung des Reichs- und Preußischen Justizministers, die die Vertretung von ausländischen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Juden und Mischlingen einschränkt (175).

Fall 12: Walter Gentzel

Ge. wird wegen Unterschlagungen, begangen in Bromberg im Oktober 1939, neben weiteren 15 Personen angeklagt. Darunter befinden sich viele NSDAP-Amtsträger, die bei der polnischen Okkupation einiges haben mitgehen lassen. Ein Ministerialdirigent im Propagandaministerium fehlt aber auf der Liste der Angeklagten. Er wird von Ge. weiterer Unterschlagungen beschuldigt. G. übernimmt im Herbst 1941 die Verteidigung. Er wendet sich an das RJM, das die Sache Freisler vorträgt. Das Verfahren gegen Ge. wird eingestellt. Der Ministerialdirigent wird zu Rommel an die Front versetzt.

⁹ In einem Interview mit Stefan König vom 21. 6. 1982, das er mir freundlicherweise zur Verfügung stellte, sprach Güstrow von 15 Jahren Zuchthaus.

Fall 13: Thiessen (Rote Kapelle)

1942: Hochverratsprozeß gegen 8 Angeklagte (Kommunisten) mit Wahlverteidigern. G.'s Mandant ist Thiessen. Verfahren vor dem Volksgerichtshof (Freisler). Todesurteil ist sicher, Gnadengesuch erfolglos.

Fall 14: Josef Placzak

Ohne Zeitangabe; tschechischer Widerstand. Verfahren vor dem VGH gegen P. und 5 Mittäter. Todesstrafe.

Fall 15: Oberstleutnant Dr. Ertl

E. (Adjutant von General von Hase) wird nach dem 20.7.44 verhaftet. Verteidiger haben keinen Zutritt zu Gestapo-Häftlingen. Ende August 44 versucht G. Kontakt aufzunehmen; gibt vor, als Notar eine Unterschrift zu benötigen in einer Vormund-Sache. G. kann E. sprechen. Er wird dann aber nicht als Verteidiger zugelassen, weil es in Verfahren, die mit dem 20. Juli zusammenhängen, keine Wahlverteidiger gibt. (Das Verfahren gegen E. endet Mitte April 1945 mit drei Jahren Zuchthaus.)

Fall 16: Walter Seifert

S. ist Hauptmann der Luftwaffe; wird im April 1944 wegen wehrkraftzersetzender Äußerungen verhaftet. Anfang Juni 1944 übernimmt G. die Verteidigung. S. ist von seinem Staffelführer denunziert worden. Er befindet sich in U-Haft im Wehrmachtgefängnis Hannover. – August 1944 findet die Hauptverhandlung vor dem »Feldgericht der Luftwaffe zur besonderen Verwendung« statt. Der Antrag lautet auf 5 Jahre Zuchthaus und Strafbataillon; G. beantragt Freispruch. Das Urteil entspricht dem Antrag. S. ist im Strafbataillon umgekommen.

Fall 17: Frau Seifert

Gegen die Ehefrau wird noch ein Verfahren Ende Oktober 44 eingeleitet. G. besorgt Fiebertabletten, um die Frau handlungsunfähig zu machen. Es wird auch eine medizinisch überflüssige Blinddarmoperation vorgenommen. Die Verzögerungstaktik erweist sich schließlich als erfolgreich: Bis zum Kriegsende findet keine Verhandlung statt.

Fall 18: Dr. Werner Keller

K. (der spätere Verfasser von »Die Bibel hat doch recht«) wird wegen Defätismus, Hochverrat, Judenbegünstigung verhaftet. – G. übernimmt im Januar/Februar (?) 1945 den Fall, weil Frau Keller eine Bekannte seiner Frau ist. G. versucht Zeit zu gewinnen in einem inhaltlich hoffnungslosen Fall. Es geht darum, ob die Sache polizeiintern oder gerichtlich erledigt wird. G. kennt den Sachbearbeiter der Gestapo aus Studienzeiten: Die Sache kommt vor das Reichskriegsgericht. K. wird Anfang März 1945 nach Torgau verlegt; G. kann ihn dort besuchen. K. wird schließlich von den Amerikanern befreit.

Eine derart trockene Zusammenfassung wird natürlich dem literarischen Original nicht gerecht: Die Spannung geht verloren, das Engagement des Anwalts verblaßt, und es will sich auch nicht so recht der Schauer einstellen, den man bei der ersten Lektüre des Buches verspürt. Die verknappte Darstellung zeigt aber, daß der mit dem Titel des Buches erhobene Anspruch, die Tätigkeit eines Strafverteidigers im Nationalsozialismus als den alltäglichen Kampf um Leben und Tod zu schildern, nur zu einem geringen Teil erfüllt wird. Denn es wird ja weder der *Alltag* eines Verteidigers, auch nicht eines Strafverteidigers im Dritten Reich gezeigt; die Fallschilderungen beziehen sich auf die Kriegsjahre 1939–45; und es wird auch nicht klar, wie in jenen Jahren eigentlich eine Anwaltspraxis funktionierte: Wer waren die Klienten? Um welche Fälle handelte es sich? Immerhin hat D. Güstrow in den 10 Jahren seiner Anwaltstätigkeit auch »an die tausend Scheidungsprozesse geführt«.¹⁰ Wie wurden Vertretungen der eingezogenen Kollegen geregelt? Wie sah der alltägliche Tagesablauf aus? Und auch das Attribut »tödlich« erscheint nicht ganz adäquat – auch nicht bezogen auf die un-alltäglichen Fälle, die Güstrow schildert. Um Leben und Tod vor Gericht geht es jedenfalls nicht in 6 oder 7 der 16 Fälle, in denen Güstrow als Rechtsanwalt auftrat. Der Titel verdankt sich also eher der üblichen Betrachtung des Nationalsozialismus aus der Perspektive seiner offen terroristi-

¹⁰ Vgl. »In jenen Jahren«, a. a. O. (Fn. 1), S. 73.

schen Endphase. Er ist aber nicht die Überschrift zu einer Alltagsgeschichte der Entwicklung der Rechtsanwaltschaft im Nationalsozialismus bis zu dieser Phase.¹¹

Im Nachwort teilt der Autor mit, daß ihm bei der Niederschrift der Prozeßberichte im Jahre 1980 keinerlei Aktenunterlagen oder sonstige Dokumente mehr zur Verfügung standen. Erklärlich sind dann die zahlreichen Detailangaben (wörtliche Zitate von Anordnungen (S. 175), Schriftsätze, genaue Datierungen, Liste gestohlener Gegenstände (S. 70)) wohl eher als literarische Stilmittel zur Sicherung des Eindrucks von Authentizität.

Wer also das Buch in der Erwartung liest, etwas über die Situation der Strafverteidiger im Dritten Reich zu erfahren, wird zwar auf ein spannendes und moralisch bewegendes Buch stoßen, seinen Wert als zeitgeschichtliches Dokument wird er aber nicht allzu hoch ansetzen.¹² Das mindert natürlich nicht die Qualifikation von D. Güstrow als eines »streitbaren Juristen«, der in allen von ihm geschilderten Fällen das Reservoir rechtlicher Möglichkeiten der Beweissicherung und verfahrensmäßigen Überprüfung ausschöpfte, zur Rettung seiner Mandanten auch vor illegalen Mitteln nicht zurückschreckte und der in juristisch hoffnungslosen Fällen den Justizopfern menschlichen Beistand zukommen ließ.

Aber um was für eine Person handelt es sich bei Dietrich Güstrow – jenseits seiner Anwaltsrolle, jenseits der von ihm geschilderten Fälle? Die Rezensionen seines Buches und auch die Interviews, die nach dessen Erscheinen geführt wurden, enthalten kaum biographische Hinweise, die über die Buch-Informationen hinausgehen. Im Unterschied zu seinem zweiten Buch »In jenen Jahren« sind die lebensgeschichtlichen Anmerkungen in »Tödlicher Alltag« sehr knapp. Diesem Buch können wir folgende biographische Angaben entnehmen:

Sein Elternhaus stand im Harz (138). Er hat einen um zehn Jahre jüngeren Bruder, der in der Zeit von 1939–44 seine ärztliche Ausbildung an der »Militärärztlichen Akademie« absolvierte (110, 156). Güstrow ist Burschenschafter (184). Er hat in Göttingen studiert (94) und besuchte dort den Repetitor Dr. Deneke, zusammen mit einem Kommilitonen, der später Sachbearbeiter bei der Gestapo wurde (210). 1935 war er nach seinem Assessor-Examen für vier Wochen in Oslo (94). In Norwegen leben Verwandte von ihm (94, 105). Güstrow ist verheiratet. Seine Frau kannte Frau Keller (Fall 18) aus der Jugendzeit gut. Seine Frau hatte eine Schwester, die mit dem Berliner Rechtsanwalt Gernot Gerstenberg verheiratet war (219). Güstrow ist Beinbeschädigter (110), weshalb er vom Kriegsdienst freigestellt wurde. Im November 1943 ist seine Wilmersdorfer Wohnung total zerstört worden (61, 110, 132). Kurz zuvor hatte er seine Familie schon in den Harz, in sein Elternhaus, evakuiert (110, 138). Er findet Unterkunft in einer Notwohnung in Zehlendorf (132). Sein Büro in Wilmersdorf wird im November 1943 durch Löschwasser verwüstet (222). Mitte April 1945 verläßt er Berlin und begibt sich zu seiner Familie in den Harz (138). Das zweite Büro in der Kaiserallee/Ecke Günzelstraße wird noch am 30. 4. 1945 völlig zerstört (138, 222).

¹¹ Bemerkenswert ist noch, daß der Anstoß zur Übernahme eines Mandats häufig aus dem näheren Bekanntenkreis von Güstrow kam und daß er in manchen von ihm geschilderten Fällen (mit einer Mehrzahl von Angeklagten) nicht der einzige Verteidiger war. Über die Kollegen in diesen Fällen wird aber nichts berichtet. In dem Interview mit S. König (vgl. Fn. 9) schätzt D. Güstrow die Zahl der Berliner Rechtsanwälte, die überhaupt politische Strafsachen übernahmen, auf 25–30.

¹² Dies zeigt sich etwa an der geringen Anzahl von Erwähnungen des Güstrow-Buches bei Stefan König, Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, Berlin 1987, S. 128, 204, 229 f. – König stellt auch die Situation deutscher Rechtsanwälte bei der Verteidigung von Polen klar, S. 121 ff., an die sich Güstrow (S. 175) anscheinend unzutreffend erinnert, trotz seines angeblich »fotografischen Gedächtnisses«, seiner »akribisch genauen Detailschilderung« (H. Brangsch in NJW 1981, S. 2176). – Als neu können die Informationen von D. Güstrow keinesfalls angesehen werden. An »fachlichen« Arbeiten über den Justizterror des Volksgerichtshofs lagen 1981 bereits vor: G. Gribbohm, Der Volksgerichtshof, JuS 1969, S. 55–61, 109–112; W. Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974; H. Hillermeier, »Im Namen des Deutschen Volkes«. Todesurteile des Volksgerichtshofes, Darmstadt/Neuwied 1980. – Neu ist bei Güstrow die Schilderung aus der Anwaltsperspektive, jenseits des Aktenlebens der Fälle.

Die Taschenbuchausgabe von 1984 enthält folgende Skizze:

»Dietrich Güstrow, 1909 in Bad Suderode bei Quedlinburg geboren, war von 1935–1945 Anwalt in Berlin. Nach dem Krieg war er bis Februar 1948 Bürgermeister in Gernrode, Richter in Quedlinburg, Magdeburg und Halle (...) Danach war er 24 Jahre Stadtdirektor in Peine.«

Wer mehr über Dietrich Güstrow erfahren will, muß sich, abseits der Bücher, auf die Suche begeben. Man kann sich beim Verlag nach der Adresse von D. Güstrow erkundigen oder auch bei der Stadtverwaltung in Peine anrufen, wo er Stadtdirektor war. Der zweite Weg war der erfolgreiche. Dort wurde man mit zwei Nachrichten konfrontiert: Dietrich Güstrow ist 1984 verstorben; und sein richtiger Name lautet *Dietrich Wilde*. Seine Witwe, Hildegard Wilde, lebt noch in Peine. Sie war freundlich bereit zu zwei Interviews und auch zur Herausgabe von biographischen Aufzeichnungen ihres Mannes.¹³ Von Dietrich Wilde existieren zumindest vier lebensgeschichtliche Dokumente:

- Der Entwurf eines Bewerbungsschreibens mit Lebenslauf an die Stadt Hildesheim (vermutlich aus dem Jahre 1955)
- Bemerkungen zum zweifachen Fehlschlagen seiner Dissertationen (1931/33 und 1936/38) (Entstehungsdatum unbekannt)
- Ein tabellarischer Lebenslauf (nach 1981 geschrieben)
- Eine undatierte Zusammenstellung der Namen von Personen, die für ihn in den verschiedenen Lebensphasen von Bedeutung waren (von Freunden bis zu berühmten Personen der Zeitgeschichte).

Im folgenden gebe ich den tabellarischen Lebenslauf wieder, der ergänzt wird um Informationen aus den anderen handschriftlichen Aufzeichnungen, dem zweiten Buch und aus den zwei Gesprächen mit Frau Wilde. (Diese Zusätze sind kursiv gesetzt.)

26. 3. 1909	geboren in Bad Suderode im Kreis Quedlinburg, als Sohn des praktischen Arztes Dr. Karl Wilde (<i>gest. 1943</i>) und Lucy Wilde, geb. Petzold (<i>Hebamme, Mitglied des Lusen-Bundes</i>); <i>Schwester 1912–1917; Bruder Manfred, geb. 1918, später Arzt in Kissingen – verheiratet, evangelisch-lutherisch (aber nicht praktizierend), drei Kinder</i>
1915–27 1927–31	Vorschule und Melanchton-Gymnasium in Quedlinburg Studium der Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft, Zeitungswissenschaft, vier Semester Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin, ein Semester Freiburg im Breisgau, drei Semester Göttingen <i>Mitglied der schlagenden Verbindung Franconia (als »Alter Herr« hält er nach 1945 Kontakt zur Franconia)</i>
Mai 1931 Juni–Dez. 1931	erste juristische Staatsprüfung OLG Celle wissenschaftliche Arbeit im Reichsarchiv Potsdam, in der Reichskanzlei, im Auswärtigen Amt und in der Presseabteilung der Reichsregierung Berlin (<i>Mentor Geheimrat Prof. Heide</i>) Dissertation: »Entwicklung und Aufgabenstellung der Presseabteilung der Reichsregierung« bei Prof. Dr. Herbert Kraus, Georg-Au-

¹³ Im Rahmen eines Seminars über »Juristen-Biographien«, das ich im Sommersemester 1987 veranstaltete, befaßten sich zwei Kommilitoninnen – Evelyn Bigalke-Gülzow und Irene Geldmacher – mit Dietrich Güstrow. Sie stellten den Kontakt zu Frau Wilde her; im Mai 1987 führten sie mit ihr ein Gespräch. Gelegenheit zu einem zweiten Gespräch mit Frau Wilde hatte ich Anfang Dezember 1987. (In diesem Seminar konnten wir uns befaßen mit den Biographien, z. T. auch Autobiographien von W. Apelt, E. Bumke, L. Ebermayer, H. Frank, R. Freisler, C. Joël, F. Gürtner, F. Hartung, O. Palandt, G. Radbruch, W. Sauer, H. Segelken, A. Zeiler. Neben der persönlichen Dimension waren dabei stets die institutionellen und Gruppen-Zusammenhänge zu beachten, in denen diese Personen tätig waren (Anwaltschaft, Reichsgericht, Volksgerichtshof, juristische Fakultäten und Universitäten, Reichsjustizministerium etc.) und auch der allgemeine zeitgeschichtliche, politische und wirtschaftliche Rahmen.)

	gust-Universität Göttingen, 1933 zwangsemeritiert, da Staatspartei (Zentrum) zugehörig ¹⁴
Jan. 1932–35	Justizvorbereitungsdienst in Halberstadt und Berlin
Mai 1935	zweite jur. Staatsprüfung, Reichsjustizprüfungsamt Berlin
Juli–Dez. 1935	<i>dreimonatige Studienreise in Norwegen, Schweden und Italien</i>
6. 10. 1935	Anwalts- und Notariatsvertretungen in Berlin
	Zulassungsgesuch zur Rechtsanwaltschaft in Berlin, abgelehnt (<i>da aus Sachsen-Anhalt</i>) und an OLG-Bezirk Naumburg verwiesen, Gesuch erneuert
13. 12. 1935 ¹⁵	neues Reichsgesetz über Probe- und Anwärterdienst vor Zulassung zur Anwaltschaft für Assessoren, die nach dem 1. 4. 35 ihre zweite Prüfung bestanden hatten (<i>4 Jahre Assessorzeit statt 2</i>)
1936/37	Arbeit an zweiter Dissertation bei Prof. Dr. Julius von Gierke in Göttingen, Thema: »Die Rechtsstellung des Prozessvertreters gem. § 87 ZPO und des Vereinsvertreters gem. § 29 BGB« – fertige Dissertation zurückerhalten, da Prof. von Gierke 1938 wegen Zugehörigkeit seiner Ehefrau zur jüdischen Rasse als sog. »jüdisch Versippter« zwangsemeritiert wurde
1. 1. 1936–1. 6. 39	Anwärterdienst als Anwaltsassessor zu gesetzlichen Bezügen von 280 RM monatlich bei Rechtsanwalt und Notar Dr. Otto Radtke in Berlin-Wilmersdorf
2. 10. 1937	<i>Heirat mit Hildegard W., geb. Hamel (geb. 1914)</i>
Juni 1939	Zulassung zur Anwaltschaft beim Landgericht Berlin
1939–April 1945	eigene Anwaltspraxis sowie Kriegsvvertretungen der zum Wehrdienst eingezogenen Kollegen: RA und Notar Dr. Otto Radtke, Berlin; RA und Notar Viktor H. Ruff, Berlin; RA Dr. Alfred Essers, Berlin; RA und Notar W. C. Scheepers, Berlin; vorzugsweise Tätigkeit in Strafsachen, da Zivilgerichtsbarkeit mangelnde Kriegswichtigkeit (weitgehend eingeschränkt)
1939/1941/1944	<i>Geburt von drei Kindern (Tochter/Sohn/Tochter)</i>
22./23. 11. 1943	Wohnung in der <i>Walter-Fischer-Str. 16 (heute Fechnerstr.)</i> ausgebombt; <i>Nov. 43: Büro in der Berliner Str. 20 durch Löschwasser verwüstet</i>
30. 4. 1945	<i>Zweites Büro (Kaiserallee 189, Ecke Trautenastr.)</i> total ausgebombt
1. 5.-Okt. 1945	Kommissarischer Bürgermeister der Stadt Gernrode/Harz, Kreis Ballenstedt, eingesetzt von amerikanischer Militärregierung, (1. 7.: <i>Wechsel der Besatzungsmacht</i>) entfernt von Sowjet-Militäradministration Okt. 45
Nov. 1945–Feb. 1948	Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt, <i>zunächst</i> am Amtsgericht in Quedlinburg
1946/47	Landgerichtsdirektor in Magdeburg (1. 2. 46) und Halle an der Saale (1. 3. 47), Vorsitzender von Strafkammern und Schwurgerichten
ab März 1947	nebenamtlich Universitätssyndikus der Martin-Luther-Universität Halle unter Rektor Prof. Dr. Eißfeldt
Aug. 1947	<i>Vorsitzender einer Berufungskammer am LG Halle</i>
15. 11. 1947	<i>Vorsitz emer Sonderstrafkammer zur Aburteilung von Kriegs- und Naziverbrechern. Antrag auf Krankheitsurlaub; Stellungssuche im Westen</i>
Dez. 1947	<i>Bewerbung um den Stadtdirektor-Posten in Peine</i>

14 Nach dem Curriculum Vitae in der Festschrift für Herbert Kraus zum 70. Geburtstag (Kitzingen 1954, S. 461) wurde er im Juli 1937 zwangspensioniert, »da er nicht gewillt war, sich in den geforderten politischen Rahmen einzufügen«. H. Kraus publizierte bis 1936, darunter auch eine Kritik an Carl Schmitt. – In seinen Bemerkungen zu den fehlgeschlagenen Dissertationen gibt D. Wilde zwei Erklärungen für das Scheitern des ersten Promotionsversuches: Ein Ministerialrat Bade habe als Ablehnungsgründe genannt: »1., daß ich der Schüler eines als Staatsfeind entfernten Professors sei und 2., daß meine Bearbeitung dieses Themas das verheerende Wirken der Judenpresse während und nach dem 1. Weltkrieg und deren Förderungen und staatsfeindliche Begünstigung durch amtliche Pressestellen nicht in gebührendem Sinne behandelt habe.«

15 Es handelt sich um das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung, RGBI, S. 1470 (§ 5: ein Jahr anwaltlicher Probedienst; § 10: in der Regel drei Jahre Anwärterdienst).

Anf. Feb. 48	<i>Flucht in den Westen</i>
Feb. 1948–Feb. 1973	25 Jahre Stadtdirektor der Stadt Peine (30.000 Einwohner)
1953–73	ehrenamtlicher Vorsitzender des niedersächsischen Städtebundes
1959–72	Vizepräsident des deutschen Städtebundes
1964–69	von der Landesregierung Niedersachsen in die Sachverständigenkommission für die Verwaltungs- und Gebietsreform Niedersachsen berufen, unter Vorsitz von Prof. Dr. Werner Weber, Göttingen
1980	Buch »Tödlicher Alltag – Strafverteidiger im Dritten Reich« unter Pseudonym Dietrich Güstrow geschrieben, 1981 im neugegründeten Verlag Severin und Siedler, Berlin herausgegeben über vierzig positive Rezensionen in vorwiegend großen Tageszeitungen, Zeitschriften, Fachzeitsungen und Rundfunkanstalten: Tagesspiegel, Frankfurter Rundschau, FAZ, Kölnische Rundschau, Stuttgarter Zeitung, Rhein-Neckar-Zeitung, Der Spiegel, Die Zeit, Damals, NJW, Deutsche Richterzeitung u. a. m. Rundfunk ARD, SFB, WDR, Bayer. Rundfunk, RIAS
Ehrungen:	Großes Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik, 1973; Großes Verdienstkreuz des Verdienstordens des Landes Niedersachsen, 1969; Ehrenring der Stadt Peine; Ehrenmitglied der deutschen Sektion im Rat der Gemeinden Europas
1983	<i>Buch »In jenen Jahren. Aufzeichnungen eines »befreiten« Deutschen« bei Severin und Siedler, Berlin erschienen.</i>
29.3.84	<i>gestorben in Peine</i>

Dietrich Wilde und auch seine Frau betonen, daß er nie in der NSDAP gewesen sei; er habe nur dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund angehört, als Rechtsanwalt angehören müssen.¹⁶ Nach 1945 sei er eher unfreiwillig in die SPD eingetreten.¹⁷ Nach seiner Flucht in den Westen, als Stadtdirektor in Peine, sei er parteilos gewesen. Seine politische Orientierung charakterisiert seine Witwe als »nationalpreußisch«. Auch wenn seine Einstellung über die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei nicht zu bestimmen ist, so schränken seine aktiven Mitgliedschaften in einer schlagenden Verbindung und im Lions-Club seine Lokalisierbarkeit im politischen Spektrum ein. D. Wilde verstand sich selbst wohl als parteipolitisch ungebunden, als einen »Mann mit Grundsätzen«. Sein Bewerbungsschreiben aus dem Jahre 1955 beschließt er

»mit einem Wort des Philosophen Rousseau, das ich als Motto meines Denkens und Handelns jederzeit in Anspruch nehme: Sage, was wahr ist – tue was klar ist. Es ist uns Menschen aufgegeben, auf Erden unsere Pflichten zu erfüllen. Nur wer sich selbst vergißt, arbeitet für sich und für seine Nächsten.«

Dort heißt es auch, daß seine Jugend geprägt worden sei

»durch liebevolle Strenge meiner Eltern, die dem preußischen Pflichtbegriff, praktischer Nächstenliebe und starken musischen Neigungen in Literatur und Musik huldigten. Ihnen und der Schule verdanke ich eine feste Verhaftung zu humanitärem und sozialem Denken und Handeln, das mich bisher begleitet hat und weiter im Leben begleiten wird.«

D. Wilde hat viel geschrieben. Schon von seiner Mutter wurde er als Kind, das lange bettlägrig war, zum Schreiben angehalten. Er hat nicht nur die zwei Bücher, nicht nur die biographischen Selbstdarstellungen verfaßt. Er schrieb während seiner Zeit als Stadtdirektor auch über Probleme der Kommunalverwaltung, nach seiner Pensionierung beschäftigte er sich mit Fontane und Klopstock. Insbesondere die wahre Identität der Effi Briest schien es ihm angetan zu haben, die aufgrund der Memoiren

¹⁶ Äußerung in seinem Interview mit S. König vom 21. 6. 1982. Auskunft von Frau Wilde. In seinem Buch »In jenen Jahren« (S. 39, 49) betont D. Wilde, daß er nicht der Partei und ihren Gliederungen angehört habe.

¹⁷ Auskunft von Frau Wilde; vgl. dazu auch »In jenen Jahren« (S. 167 f., 172), wo der Eintritt auf den Sept. 1945 datiert wird.

von Manfred von Ardenne, dem Enkel der »wahren Effi Briest« (d. i. Elisabeth Freifrau von Ardenne), einem breiteren Publikum bekannt geworden war.¹⁸

D. Wilde hat vermutlich selbst die Empfindung gehabt, daß er in seinem Leben zu viel geschrieben hat. Hierin mag eine Erklärung dafür liegen, daß er sich – bei Fontane – mit Fragen der wahren Identität befaßte und – für sich selbst – ein Pseudonym wählte. Niemand, weder seine Frau noch der Verleger, wußte eine plausible Erklärung für die Benutzung eines Pseudonyms anzugeben. Das ist nicht bloß eine literarische Verfremdung, nicht nur der Spaß an der Maskerade. Denn Dietrich Wilde hat in der Zeit, in der sein Güstrow-Roman spielt, wirklich zu viel geschrieben. Sein Name findet sich nämlich – und diesen Fund verdanken wir Dörte von Westernhagen – in Raul Hilbergs Buch »The Destruction of the European Jews«, London 1961, S. 99, Fn. 9.¹⁹ In der deutschen Übersetzung lautet der Hinweis: »Dietrich Wilde, Der Jude als Arbeitnehmer, Die Judenfrage, 15. Juli 1940, S. 95.« Die Lektüre dieses Artikels und überhaupt des gesamten 4. Jahrgangs (1940) der Zeitschrift »Die Judenfrage« (hrsg. von der Antisemitischen Aktion, 1. Jahrgang 1937) zeigt den Verfasser »RA. Dietrich Wilde« – einen Doppelgänger gibt es nicht – als einen Autor, der nicht nur seinen juristischen Sachverstand in das antisemitische Blatt einbringt, sondern selbst seinen eigenen Antisemitismus dokumentiert. – Neben dem bei Hilberg angeführten arbeitsrechtlichen Artikel und einigen Buchbesprechungen hat sich D. Wilde noch zu Fragen des Mietverhältnisses mit Juden und zum Thema Luftschutz und Juden ausgelassen.²⁰

Zur selben Zeit, im Frühjahr 1940, als Dietrich Güstrow sich gegenüber Freisler für die Vertretung von Polen, Tschechen und Juden zu verantworten hatte (vgl. Fall 11), lobt Dietrich Wilde den Gesetzgeber für seine Bemühungen um die räumliche Ausscheidung rassefremder Elemente aus der deutschen Volksgemeinschaft. Er hält eine Regelung für vertretbar, die die Juden vom Luftschutz ausschliesse. Aber »die humanitäre deutsche Staatsführung« versage den noch in Deutschland lebenden Juden den Schutz nicht.²¹

»Soweit diese Bestimmungen deutschen Volksgenossen sowohl Pflichten auferlegen als auch Rechte gewähren, versteht es sich von selbst, daß die Juden von irgendwelchen Rechten ausgeschlossen sein müssen.«²²

Ein »Parasitendasein« werde von den Juden »gewiß nicht unangenehm empfunden«²³.

»Die leider beim deutschen Rechtswahrer öfter beobachtete ängstliche Besorgnis, dem Gesetzgeber keinesfalls vorgreifen zu wollen und sich deshalb eng an den reinen Wortlaut des Gesetzes zu halten, ist gegenüber dem Juden am allerwenigsten angebracht, denn der Jude pocht (...) sofort auf vermeintliche Rechte.«²⁴

18 Vgl. D. Wilde, Die wirkliche »Effi Briest« und ihre Familie, in: Lion-Zeitschrift, Heft 7/8, 1976, S. 455–457; überarbeitet in: Damals 1977, S. 929–942. – Eine Erklärung, warum D. Wilde gerade den Namen »Güstrow« als Pseudonym gewählt hat, konnten weder Frau Wilde noch Herr Siedler, der Verleger, geben. Assoziationen mit Fontane gibt es wohl nicht; Barlach fällt einem ein. Das Treffen Schmidt-Honecker in Güstrow fand erst nach dem Erscheinen des Buches, im Dezember 1981 statt.

19 Die deutsche Übersetzung (Die Vernichtung der europäischen Juden) erschien in Berlin 1982; s. dort S. 109, Fn. 220. Der Name fehlt im Personenverzeichnis.

20 Beiträge von D. Wilde in »Die Judenfrage« finden sich nur im 4. Jahrgang in der Zeit von Juni bis November 1940: Befugnisse und Aufgaben der Gemeindebehörden bei Mietverhältnissen mit Juden (S. 63–65); Luftschutz und Juden (S. 80–82); Der Jude als Arbeitnehmer (S. 95); Buchbesprechung: Graf Ernst zu Reventlow »Von Potsdam nach Doorn« (1940) (S. 139–140); Buchbesprechung: Oberlandesgerichtsrat Dr. Albert Weh (Hrsg.) »Das Recht des Generalgouvernements« (1940) (S. 142); Buchbesprechung: Wolfgang Meyer-Christian »Die englisch-jüdische Allianz« (1940) (S. 176); Buchbesprechung: Prof. Dr. Wolfgang Sieber »Das Recht der Familie, mit Anhang »Die Rechtsstellung des Juden. Systematische Gesetzessammlung« (1939) (S. 177–178).

21 D. Wilde, Luftschutz und Juden, Die Judenfrage 1940, S. 81.

22 Ebd.

23 D. Wilde, Der Jude als Arbeitnehmer, Die Judenfrage 1940, S. 95.

24 Ebd.

Dabei hatte Wilde selbst nach seinen Bekundungen unter dem Antisemitismus der Nazis zu leiden, weil seine beiden Dissertationen an den Folgen der nationalsozialistischen Rassenpolitik scheiterten. In seinem ersten Dissertationsentwurf fehlte die Kritik der Judenpresse (vgl. oben Fn. 14); bei seinem zweiten Anlauf hatte er Julius von Gierke zum Doktorvater, der mit einer Jüdin verheiratet war und 1938 in den Ruhestand versetzt wurde.²⁵ In seinem Bewerbungsschreiben von 1955 erhält die Entfernung der Juden aus dem deutschen Volkskörper eine ganz andere, heroische Wendung:

»Ich habe Polen, Tschechen, Juden und Halbjuden bis zum Kriegsende in Schutzhaftensachen und politischen Strafverfahren vertreten, Juden noch im Kriege in U-Booten nach Schweden befördert und verschiedene Offiziere und Mannschaftsgrade durch Gnaden- und Wiederaufnahmeverfahren vor der Kugel oder dem Schafott retten können.«

Sollte Dietrich Wilde gezwungen worden sein, die unsäglichsten Artikel von 1940 zu schreiben? Wollte er sich in ein günstiges Licht gegenüber den Machthabern setzen, um gewisse Freiräume für seine humanitären Aktivitäten zu erhalten? Wurde er von einem guten Bekannten aufgefordert, auch einmal etwas zu publizieren? Oder entsprach das alles seiner tiefsten Überzeugung, seinen »Grundsätzen«? Hier kann man spekulieren. Tatsache ist, daß Dietrich Wilde eine verehrungswürdige Kunstfigur geschaffen hat, hinter deren Pseudonym er seine eigene Identität, seine eigene Vergangenheit versteckte.

Jahre nach seiner Pensionierung machte sich Dietrich Wilde daran, seine Vergangenheit aufzuarbeiten. Die Zeit der Bewerbungsschreiben war lange vorbei, und doch wählte er bei seiner persönlichen Aufarbeitung die nur allzu bekannte Strategie der Idealisierung der Selbstdarstellung.²⁶ Was vielleicht ursprünglich als Selbstfindung gedacht war, geriet ihm zur Schöpfung eines Ich-Ideals in der Figur des Dietrich Güstrow. Am Ende weitete sich der narzißtische Gewinn noch zum großen Bucherfolg aus. An diesem Punkt ist Dietrich Güstrow, in tausenden Buchexemplaren verselbständigt, nicht länger mehr nur das Problem eines pensionierten Stadtdirektors aus Peine, sondern wird vor allem zum Problem des westdeutschen Publikums. Es muß eine große Erleichterung gewesen sein, daß es doch wenigstens einen Juristen – wenn auch keinen Richter, so doch einen Rechtsanwalt – gegeben hat, der in der Zeit des Nationalsozialismus menschliche Größe gezeigt hat. Endlich, nach fast 40 Jahren, gab der Gletscher der Vergangenheitsbewältigung einen Makellosen frei – und alles stürzt sich mit Eifer auf diesen »zustimmungsfähigen Teil der Vergangenheit«. In Dietrich Güstrow verehren wir eben den unermüdlischen Kämpfer für das Recht auch in den finstersten Zeiten. Die eindringlich, ja suggestiv erzählten Geschichten, die authentisch bezeugte »Alltagsgeschichte« – das erst eröffnet den identifikatorischen Zugang zur Vergangenheit: eben vom abstrakt »Fachlichen zum Faßlichen«. Dann schweigt die Skepsis gegenüber Gedächtnislücken, selektiver Erinnerung und Selbstidealisationen. Denn wir sind ja dem wahrhaft Menschlichen begegnet.

Demaskierungen, Enthüllungen der nazistischen Vergangenheit sind zu einem

²⁵ In seinen handschriftlichen Bemerkungen zu den beiden fehlgegangenen Dissertationen ist der Hinweis J. v. Gierkes auf einen Ersatz-Doktorvater statt seiner (»In Göttingen käme Prof. Süß in Frage.«) durchgestrichen.

²⁶ Auch die Schilderung seiner Flucht aus der SBZ (»In jenen Jahren«, S. 372 ff.) nimmt sich heroisch-dramatisch aus: Aufgrund einer vertraulichen Warnung habe er sich in letzter Minute der drohenden Verhaftung entziehen können. Im Westen angekommen, habe er erfahren, daß seine Bewerbung um den Posten des Stadtdirektors in Peine angenommen worden sei. – Frau Wilde erzählte, daß vereinbart worden sei, ein Telegramm mit verschlüsselter Botschaft aus Peine an ihren Mann zu senden, sobald die Bewerbung angenommen worden sei. Nachdem dieses Telegramm eingetroffen war, habe ihr Mann die SBZ verlassen.

festen Bestandteil der sog. Vergangenheitsbewältigung geworden. Angesichts der Abertausende von Wildes ist das kein Kunststück. »Schon wieder einen erwischt«, kann man konstatieren. In diesem Ritual der Vergangenheitsbewältigung spielen die Demaskierten nurmehr eine untergeordnete, weitgehend wohl auch austauschbare Rolle. Das Ritual wird mehr und mehr zu einer Demaskierung des Publikums, zum Indikator dafür, welche Sündenböcke in einer bestimmten Situation benötigt werden, aber auch welche makellosen Helden man braucht. Dietrich Güstrow ist eben nicht nur die Erfindung eines alten Mannes, der sich nicht selbst finden konnte, sondern in seiner Prominenz weit eher wohl ein Geschöpf des westdeutschen, vor allem des juristischen Publikums. Der »wahre Dietrich Güstrow« wird uns vermutlich in seinen psychischen Verwindungen unfäßlich bleiben. Fachliche Geschichtsschreibung tut not; zu ihr gehört auch die Auflösung des autobiographisch-authentischen Scheins. Als fiktiver Held der jüngeren deutschen Rechtsgeschichte mag uns Dietrich Güstrow erhalten bleiben – in der schmerzlichen Gewißheit, daß sich diese Geschichte positiv anscheinend nur romanhaft verfremdet erzählen läßt.

91

Joist Grolle Berufsverbote – und kein Ende?*

Es gibt kaum ein politisches Thema, das mich in den letzten beiden Jahrzehnten meines Lebens so anhaltend, so quälend begleitet hat, wie das Thema der Berufsverbote. Wessen eigene Lebensgeschichte mit der Auseinandersetzung um die Berufsverbote so eng verquickt ist, handelt intellektuell unredlich, wollte er das Thema in akademischer Abgehobenheit behandeln, so als ginge es um einen Vorgang, dem er selbst nur als distanzierter Betrachter gegenübersteht. Weil dies so ist, bitte ich, mir nachzusehen, daß ich das Thema Berufsverbote, mehr als Sie vielleicht erwarten, zunächst aus der Erfahrung eigener Beteiligung angehe.

Ich beginne da, wo meine handelnde Berührung mit dem Thema Berufsverbote ihr vorläufiges Ende gefunden hat. Am 28. Januar 1987, auf den Tag genau 15 Jahre nach dem Ministerpräsidenten-Beschluß vom 28. Januar 1972, beschloß in Hamburg die Schuldeputation, drei aus der Zeit der Berufsverbote noch verbliebene sog. »Altfälle« durch Verbeamtung zu einer einvernehmlichen Lösung zu führen. Es handelte sich um die letzten von ehemals 50 Berufsverbotsfällen, die jahrelang die Öffentlichkeit in Hamburg beschäftigt hatten. Daß diese drei Fälle im Unterschied zu den übrigen erst so spät zu einer Lösung kamen, hatte – das sei am Rande hier angemerkt – nicht beamtenpolitische Gründe (die Zweifel an der Verfassungstreue waren bereits seit langem für unbegründet befunden worden), sondern beruhte auf dem inzwischen im öffentlichen Dienst eingetretenen krassen Mißverhältnis zwischen geschrumpftem Stellenangebot und gleichzeitig gewachsenen Bewerberzahlen, ein Problem, das auf andere Bundesländer erst noch zukommt, wenn man eines Tages hoffentlich daran gehen wird, Berufsverbote der Vergangenheit zu korrigieren.

Der in Hamburg am 28. Januar 1987 gezogene Schlußstrich hat mich seinerzeit veranlaßt, der Vergangenheit ein kritisches Nachwort zu widmen. Ich zitiere daraus wenige Sätze:

»Wir sollten in diesem Augenblick die schmerzhaften Wunden der hinter uns liegenden Extremismus-Debatte nicht zuzudecken suchen. Hamburg hat noch vor dem im Jahre 1972 gefaßten Ministerpräsidenten-Beschluß zu den Ländern gehört, in denen administrative Ver-

* Ansprache vor dem Konzil der Universität Oldenburg am 3. 2. 1988